

Staatsanwaltschaft Darmstadt

Darmstadt, 25.05.2018

542 Js 24817/09

Eingegangen
 21. JUNI 2018
 Strate und Ventzke
 Rechtsanwälte

Vfg.

Vermerk: Ich habe den Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten Darsow vom 11.05.2018 durchgesehen und möchte – insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Urteils - auf folgende Tatsachen hinweisen:

Soweit der Wiederaufnahmeantrag vorbringt, dass sich die Strafkammer bei dieser „weittragenden Schlussfolgerung“ nicht damit auseinandersetzt, dass der Sachverständige Pfoser (Mitarbeiter des BKA) bei seinen Beschusstests die ihm zugeschriebene Einschätzung, es würden bei steigender Anzahl der Schüsse immer weniger Partikel hinausgeschleudert (Seite 11 des Antrags), wird auf Seite 124 des Urteils verwiesen.

Soweit der Wiederaufnahmeantrag vorbringt, dass es sich bei den zehn Videoclips, die der Rechtsanwalt des Antragstellers vom BKA übersandt bekommen hat, um ein neues Beweismittel handelt (Seite 14 des Antrags), wird auf Seite 118 bis 125 des Urteils verwiesen. Aus den Ausführungen des Urteils ergibt sich zwanglos, dass im Rahmen der Hauptverhandlung die vom Sachverständigen Pfoser gefertigten Videosequenzen in Augenschein genommen und deren Ergebnisse entsprechend gewürdigt wurden (vgl. insbesondere Seite 118, 121, 122 des Urteils).

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass die Ausführungen des Wiederaufnahmeantrags, soweit auf Seite 15, Fußnote 7, ausgeführt wird, dass im Urteil nicht erwähnt werde, dass die PET-Flasche nach Beschuss von der Halterung abgefallen sei (Videoclip 2), nicht den Tatsachen entspricht. Insoweit wird auf die Ausführungen des Urteils Seite 121 verwiesen. Dort führt die Kammer aus, dass sich bei den durch die Videoaufnahmen dokumentierten Beschusstests im **eingespannten Zustand** der Waffe beim ersten Schuss die PET-Flasche bzw. Verschlusskappe vom Lauf gelöst hätte, so dass ein eigens verstärkter Aufsatz genutzt worden sei, der ca. in einer Stunde hergestellt worden sei und danach gehalten habe. Hieran dürfte aber ebenfalls zu ersehen sein, dass die vom Antragssteller als neue Beweismittel bezeichneten Videoaufzeichnungen in der Hauptverhandlung bereits vorlagen und im Urteil gewürdigt wurden.

Soweit der Wiederaufnahmeantrag sich auf die Beauftragung von neuen Sachverständigen und deren Untersuchungsergebnissen stützt, was die Verwendung und Funktionsfähigkeit des bei der Tatausführung verwendeten Schalldämpfers betrifft (Seite 16 bis 22 des Wiederaufnahmeantrags), wird ebenfalls auf die Gründe des Urteils Seite 118 bis 125 verwiesen, in denen sich ausführlich mit den Ergebnissen des Sachverständigen Pfoser zu diesen Fragestellungen auseinandergesetzt wird. Genauso verhält sich mit der Fragestellung, ob am Tatort Plastikteilchen einer PET-Flasche hätten aufgefunden werden müssen oder nicht.

Soweit sich der Wiederaufnahmeantrag mit der dämpfenden bzw. – nach Auffassung des Verfassers des Wiederaufnahmeantrags – nicht dämpfenden Wirkung eines nach der Bauanleitung hergestellten Schalldämpfers beschäftigt (Seite 22 ff. des Antrags), wird auf die Ausführungen des Urteils Seite 123, 124 hingewiesen.

Soweit der Wiederaufnahmeantrag schließlich aufgrund der Untersuchungen des Sachverständigen Erbinger zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der aufgefundenen Schaumreste die Verwendung einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als Schalldämpfer ausscheidet (Seite 30 des Antrags), wird auf die Ausführungen des Urteils Seite 110 bis 112 des Urteils verwiesen.



Hartmann
Oberstaatsanwalt

6478

Staatsanwaltschaft Darmstadt

Darmstadt, 17.05.2018

542 Js 24817/09

Vfg.

Anliegende Blattsammlungen als Sonderheft „Wiederaufnahmeantrag“ anlegen.

1. *6. Juni 2018*

Herrn AL V z.K. (vgl. auch Bl. 6476 f.)

Vorgelegt am:

Hartmann 22. Mai 2018

2. U. m. A. (Alle Bände und SB)
der StA Kassel

Oberstaatsanwalt

25. MAI 2018

zur weiteren Veranlassung bzgl. des anliegenden Wiederaufnahmeantrages übersandt.

3. *30. Juni 2018*

4. 6 Monate

Kalb
Staatsanwalt